

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister
Herr Wagner
Höhestraße 7-9
51399 Burscheid

planung@burscheid.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 4..Etag
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Buslinien: 227, 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Vera Noparlik
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 06.03.2020

**Stadt Burscheid, B-Plan 79, Teil A, 1. vereinfachte Änderung "Rötzinghofer Straße/Im Hagen"
hier: Offenlage §4(2) BauGB bis 28.02.2020**

Sehr geehrter Herr Wagner,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Da die Belange der Unteren Naturschutzbehörde unberührt bleiben, stehen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 A „Rötzinghofener Straße / Im Hagen“ keine Bedenken entgegen. Anregungen und Bedenken werden insofern nicht vorgetragen.

(Ansprechpartner: Herr Guder 0 22 02 / 13 25 40)

Amt 39 (Artenschutz):

Durch die hier betroffene 1. Änderung ergeben sich keine für den Artenschutz relevanten Veränderungen im Gegensatz zur Aufstellung des B-Planes im Januar/Februar 2018. Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes vom 01.02.2018 ist somit weiterhin gültig.

(Ansprechpartner: Frau Wildenhues 0 22 02 / 13 68 14)

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

(Ansprechpartner: Frau Selzer 0 22 02 / 13 25 27)

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Burscheid werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung:

Eine Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers ist durch den Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Es bestehen keine Bedenken.

Niederschlagswasserbeseitigung:

In der Begründung zum Bebauungsplan 79 a wird dargestellt, dass das NW der nördlichen Teilflächen des Plangebietes dem in der Straße „Im Hagen“ liegenden Regenwasserkanal zugeleitet werden kann. Dagegen bestehen zur Zeit Bedenken, da diese Entwässerung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, die Sanierung der Einleitung E 17 entsprechend den Abwasserbeseitigungskonzepten lange überfällig ist und die erteilte Duldungsverfügung mit Datum vom 31.12.2016 (Aktenzeichen 66-11-12-00031-09) erloschen ist. Die Einleitung ist somit zurzeit illegal. Die Ausweitung einer illegalen, nicht den Regeln der Technik entsprechenden Gewässerbenutzung, ist unzulässig.

Daher bestehen Bedenken.

(Ansprechpartner: Herr Burdick, Tel.: 0 22 02 13 25 43)

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o. g. Thematik keine Bedenken.

(Ansprechpartner: Herr Thies, Tel.: 0 22 02 13 25 26)

Grundwasserbewirtschaftung

In den textlichen Festsetzungen wird ausreichend auf das Schutzgut Grundwasser hingewiesen. Somit bestehen von Seiten der Grundwasserbewirtschaftung keine Bedenken gegen den B-Plan 79.

(Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel.: 0 22 02 13 25 62)

Bodenschutz / Altlasten

Aus Sicht „Altlasten / Bodenschutz“ bestehen zu o.g. Thematik keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: Frau Hüseken, Tel.: 0 22 02 13 28 83)

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vereinfachte Änderung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken, weil sich die Änderung ausschließlich auf geänderte Festsetzungen zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen beschränkt.

(Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Für das o.a. Vorhaben ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen soll in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.

Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrebewegungsflächen zu planen.

(Ansprechpartner: Frau Sauer 0 22 02 / 13 27 68)

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Tierschutzes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Vera Noparlik